



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Allgemeines Autogewerbe

Branchennummern nach ASW: 582, 621-623, 651

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branche „Allgemeines Autogewerbe“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branche „Allgemeines Autogewerbe“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branche, Alter und Grösse des Betriebs
- Relevante Tätigkeiten
- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branchengruppe „Allgemeines Autogewerbe“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt das „Allgemeine Autogewerbe“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Zum „Allgemeinen Autogewerbe“ gehören gemäss ASW (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) alle gewerblichen Betriebe an, welche eine Reparaturwerkstätte für Fahrzeuge oder eine Tankstelle betrieben haben. Nicht alle Untergruppen dieser Branche führen jedoch belastungsrelevante Tätigkeiten in bedeutsamem Ausmass aus. Folgende Untergruppe gilt explizit als belastungsrelevant:

- Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen (auch mit Tankstelle) (ASW-Code 582)

Folgende Untergruppen gelten nur dann als belastungsrelevant, wenn eine Tankstelle oder eine Reparaturwerkstätte für Fahrzeuge betrieben worden ist:

- Strassenverkehr (Personen- und Güterverkehr) (ASW-Code 62)
- Verkehrsvermittlung, Spedition, Lagerhäuser (ASW-Code 651)

Betriebe der folgenden Untergruppen werden nicht in den KbS eingetragen, ausser wenn konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen:

- Handel mit Fahrzeugen (ASW-Codes 5241 – 5245 und 559)
- Vermietung von Fahrzeugen (ASW-Code 741)
- Betrieb einer Autowaschanlage (ASW-Code 7634)

Reine Verwaltungssitze dieser Branche werden nicht in den KbS eingetragen.

2.2 Betriebsbeginn

Im Kanton Basel-Landschaft gilt das Jahr 1973 als Zeitschwelle für den Eintrag von Betrieben des „Allgemeinen Autogewerbes“ in den KbS. Bei Betrieben, welche ihre Tätigkeiten 1973 oder später aufgenommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie bereits gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 19. Juni 1972 angelegt wurden und der Umsatz von umweltgefährdenden Stoffen keine Belastungen des Untergrunds mehr verursacht hat. Standorte mit Unfällen oder anderen konkreten Hinweisen auf Belastungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.3 Betriebsgrösse

Ein Betrieb der Branchengruppe „Allgemeines Autogewerbe“ gilt dann als eintragsrelevant, wenn dieser eine Mindestgrösse von mehr als 10 Personenjahren aufweist. Die Personenjahre werden aus der Anzahl in der Produktion tätigen Mitarbeitern, multipliziert mit der Anzahl Betriebsjahren vor 1973, errechnet.

2.4 Betriebstätigkeit und eingesetzte Stoffe

2.4.1 Relevante Tätigkeiten

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gelten folgende Tätigkeiten des „Allgemeines Autogewerbe“ als belastungsrelevant:

- Wartung von Motorfahrzeugen auf unbefestigten Flächen
- Durchführen von Carrossierarbeiten auf unbefestigten Flächen
- Entfetten von Werkzeugen und Werkstücken
- Lagern oder Ausschachten von Fahrzeugen oder Ablagerung von Schrott auf unbefestigten Flächen
- Betriebsabwasserentsorgung in Sickergruben oder Sickerschächten
- Betrieb einer Benzin- oder Dieseltankstelle (separater Kriterienkatalog, ASW-Code 5572)
- Ablagerung von Schrott auf unbefestigten Flächen

2.4.2 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrunds gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt für nicht-chlorierte organische Verbindungen bei 200 Liter (entspricht 1 Fass) pro Jahr und Produktionsprozess. Bei chlorierten Kohlenwasserstoffen gilt bereits ein Jahresumsatz von 50 Litern im gesamten Betrieb als relevant.

Liegen keine detaillierten Angaben vor, kann bei einer relevanten Betriebsgrösse (vgl. Kap. 2.3) davon ausgegangen werden, dass der Jahresverbrauch an umweltgefährdenden Stoffen die entsprechende Mengenschwelle überschreitet.

2.5 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.5.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.5.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise

innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.5.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

In der Branchengruppe „Allgemeines Autogewerbe“ gilt insbesondere der Betrieb einer Betriebstankstelle als branchenfremde Tätigkeit. Wird oder wurde eine Tankstelle auf dem Standort betrieben, wird der Standort gemäss dem separaten Kriterienkatalog „Tankstelle (ohne Reparatur)“ (ASW-Code 5572) beurteilt.

3. Kriterien für einen Nichteintrag in den KbS

Es kann sein, dass ein Standort nicht in den KbS eingetragen wird, obwohl die unter Kap. 2.1 – 2.4 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Je nach Branchengruppe gibt es verschiedene branchenspezifische Kriterien, die für einen Nichteintrag entscheidend sind. Bei der Branchengruppe „Allgemeines Autogewerbe“ wird folgendes Nichteintragskriterium berücksichtigt:

- Nachträgliche Überbauung des Standorts (mit Aushub)

Bei einer nachträglichen Überbauung des Standorts oder von Teilflächen davon muss abgeklärt werden, wann und über welche Fläche diese erfolgte und wie der Standort danach genutzt worden ist. Bei einer Überbauung nach 1984 kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Belastungen entfernt worden sind und dass die Nachnutzungen den heute geltenden Umweltvorlagen entsprechen.

Wurde ein Standort nach 1984 komplett und mit Aushub über die potenziell belastete Fläche neu überbaut, wird dieser nicht in den KbS eingetragen. Standorte, wo die Überbauung nur über Teilflächen der potenziell belasteten Fläche erfolgte, werden in den KbS eingetragen. Die neu überbaute Fläche wird jedoch aus dem Standortperimeter gelöscht.

Die nachträgliche Überbauung eines Standorts ist im branchenspezifischen Entscheidungsbaum im Anhang nicht explizit dargestellt. Aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie der räumlichen Ausdehnung der neu überbauten Fläche, wird im Einzelfall entschieden, ob der Standort (resp. welche Teilbereiche des Standorts) in den KbS eingetragen wird oder nicht.

4. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Sind bei einem Standort der Branchengruppe „Allgemeines Autogewerbe“ die Kriterien Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1), Betriebsbeginn (Kap. 2.2) und Betriebsgrösse (Kap. 2.3) erfüllt UND wurde mindestens eine der unter Kap. 2.4.1 aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 – 2.4 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen

(z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Falls bei einem Standort konkrete Hinweise vorliegen, dass das unter Kap. 3 aufgeführte Kriterium erfüllt ist (komplette nachträgliche Überbauung des Standorts nach 1984) wird der Standort nicht in den KbS eingetragen.

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Anhang: Entscheidungsbaum „Allgemeines Autogewerbe“

Branchengruppe Allgemeines Autogewerbe

